

# **Satzung des Fördervereins „MTV Dannenberg Handball e.V.“**

## **§1 Name ,Sitz**

Der Verein führt den Namen „**Förderverein MTV Dannenberg Handball e.V.**“.  
Der Verein hat seinen Sitz in Dannenberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „ e.V.“  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Förderverein MTV Dannenberg Handball e.V. mit Sitz in Dannenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Handballabteilung des MTV Dannenberg, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person nach formloser schriftlicher Antragstellung an den Vorstand werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers.

Jedes Mitglied ist voll stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein die Pflicht, die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen.  
Die Anzahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

## **§4 Austritt von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.  
Bei Austritt erlöschen jegliche Ansprüche an den Verein.

## **§5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Bei Ausschluss erlöschen jegliche Ansprüche an den Verein.

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Informationen über die Höhe des Beitrages werden durch den Vorstand bekannt gegeben.

Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden zur Finanzierung von Fördermaßnahmen der Handballabteilung heran gezogen.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzende sind jeweils alleine dazu berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Kompetenzen des Vorstandes sind in der Anlage 1 zur Satzung geregelt.

## **§8 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

## **§9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per e-mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## **§10 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§11 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Rechnungsunterlagen zu nehmen. Sie haben die Verpflichtung, zum Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

## **§12 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von dem Schriftführer, oder bei dessen Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer geführt. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben

## **§13 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den MTV Dannenberg von 1863 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.

Unterschrift Gründungsvorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftwart

## **Anlage 1**

### **Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder (unter Einschluss des 1. oder 2. Vorsitzenden) anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:**

1. Die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
3. Die Vertretung des Vereins nach außen;
4. Die Beschaffung und Verwaltung der Finanzen des Vereins.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Dritten Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen regeln.